



## Bundesverband Holzpackmittel · Paletten · Exportverpackung e.V.

---

### MUSTER

#### EU - Konformitätserklärung Nr. XXXX-Rev001

gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der  
Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG  
[PPWR]

---

#### 1. Eindeutige Kennung der Verpackung:

Transportverpackungskiste/Palette/Kabeltrommel, ggf. Nr: TYP123456

#### 2. Name und Anschrift des Erzeugers (bzw. des Bevollmächtigten des Erzeugers)

Unternehmen mit Rechtsform:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

(Falls zutreffend: Bevollmächtigter des Erzeugers in der EU mit Name und Anschrift)

#### 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

#### 4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit):

Maßgefertigte, recyclingfähige Transportverpackung gemäß Artikel 3 Abs (1) Nr 7. der Verordnung (EU) 2025/40. Holzpackmittel für ungefährliche Güter.

##### Beschreibung der Verpackung:

- Industriell hergestellte Transportverpackung zur ausschließlichen Verwendung im B2B-Bereich zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport von Gütern.
- nicht zur Lieferung an private Haushalte (Endverbraucher) oder zur Verwendung durch eben diese bestimmt

**5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union)**

Die unter 1. genannte Verpackung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

Die in Art 39 Abs (1) geforderte Erfüllung der in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen wurde nachgewiesen.

Sofern anwendbar:

Die unter 1. genannte Verpackung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUDR).

Die unter Punkt 1 genannte Verpackung entspricht den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (FCM-Verordnung).

**6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder die Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:**

Zur Bewertung der Konformität der unter 1. genannte Verpackung wurden die folgenden harmonisierten Normen herangezogen:

- EN 13427 (Allgemeine Anforderungen an Verpackungen)
- EN 13428 (Verpackungsminimierung)
- EN 13429 (Wiederverwendbarkeit)
- EN 13430 (stoffliche Verwertbarkeit)
  
- Internationaler Standards für phytosanitäre Maßnahmen (ISPM) Nr. 15: Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel (IPPC Standard ISPM15)
  
- HPE Verpackungsrichtlinien / HPE Paletten Richtlinie (Hinweis: achten Sie auf die jeweilige Fachgruppenmitgliedschaft und eine mögliche Rechtsverletzung in diesem Zusammenhang)

**7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).**

Nicht zutreffend und nicht erforderlich.



## Muster-Konformitätserklärung nach Art 39 und Anhang VIII PPWR basierend auf Art 38 und Anhang VIII

---

### 8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort, Datum:

Name:

Funktion:

Unterschrift: